

# SICHERHEITSDATENBLATT

Gültigkeitsdatum: 03. Juli 2025

Ersetzte Ausgabe von: 02. September 2020

Verteilungsdatum: 03. Juli 2025



---

## HANDELSNAME

ZOLTEK™ PX KOHLEFASER

---

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffes/Gemisches und der Firma/des Unternehmen

### 1.1 Produktidentifikator

<b>Produktname</b>	ZOLTEK™ PX Carbon Fiber (PX30 - PX35 – PX36 - PX38)
<b>Synonyme</b>	k.A.
<b>Chemische Familie</b>	Kohlenstofffaser
<b>Produktbeschreibung</b>	kontinuierliches, gespaltenes (Kassen), zerkleinertes, gemahlendes, Kohlefasergewebe

### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

<b>1.2.1 Relevante Verwendungen</b>	industrielle Anwendungen
<b>1.2.2 Verwendungen, von denen abgeraten wird</b>	keine bekannt

Gemäß der Verordnung 1907/2006/EG (REACH), 29 CFR 1910.1200(d) HazCom Standard und NOM 018 STPS 2015 wird das Produkt als Erzeugnis oder nicht als gefährliches Gemisch betrachtet, für das kein Sicherheitsdatenblatt erforderlich ist. Die folgenden Informationen sind nur Richtwerte, um eine sichere Verwendung des Produkts zu gewährleisten.

### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblatts

<b>Unternehmen</b>	Zoltek Companies, Inc. 3101 McKelvey Road St. Louis, MO 63044 USA +1 (314) 291-5110 www.zoltek.com
--------------------	---

<b>Kontaktinformationen</b>	<a href="mailto:sds@zoltek.com">sds@zoltek.com</a>
-----------------------------	--

<b>1.4 Notrufnummer</b>	+1 (314) 291-5110 08:00-17:00 / M-F
-------------------------	-------------------------------------

---

## ABSCHNITT 2: Gefahrenkennzeichnung

### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

#### Produktdefinition

Artikel

#### 2.1.1 Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP], 29 CFR 1910.1200(d)(1)(i) HazCom-Standard und NOM-018-STPS-2015

Wird nicht als gefährliches  
Gemisch angesehen

### 2.2 Kennzeichnungselemente

<b>Gefahrensymbole</b>	keine
<b>Gefahrenhinweise</b>	keine
<b>Sicherheitshinweise</b>	keine
<b>Besondere Kennzeichnung</b>	nicht anwendbar

Das Produkt ist nicht gefährlich und erfordert daher keine Gefahrenkennzeichnung gemäß OSHA HazCom, EG-Richtlinien und MX-Vorschriften.

### 2.3 Sonstige Gefahren

#### Physikalisch-chemische Gefahren

siehe ABSCHNITT 10  
In der gelieferten Form ist das Produkt selbst nicht explosiv; die Anhäufung von Feinkornanteilen und Staub kann jedoch zur Gefahr von Staubexplosionen führen.

#### Gefahren für die menschliche Gesundheit

siehe ABSCHNITT 11 und unten

##### Augen

Staub kann vorübergehende Reizungen verursachen.

##### Haut

Staub kann leichte Reizungen verursachen. In einigen Fällen kann der Staub allergische Hautreaktionen hervorrufen.

##### Einatmung

Staub kann leichte Reizungen verursachen.

#### Umweltgefahren

siehe ABSCHNITT 12

#### Andere Gefahren

Dieses Produkt und seine Stäube sind elektrisch leitend.

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: Dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß Anhang XIII der Verordnung 1907/2006/EG entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) in Mengen von 0,1 % oder mehr gelten.

Hormonaktivität: Das Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr als hormonaktiv gelten.

---

### ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Informationen zu Inhaltsstoffen

**3.1 Stoffe** nicht anwendbar

**3.2 Gemische** Artikel

<u>Bestandteil</u>	<u>CAS #</u>	<u>EC #</u>	<u>%</u>	<u>Einstufung</u>
Kohlefaser (Kohlenstoff) / Polyacrylnitril (PAN)-basiert (Stickstoff)*	7440-44-0 (7727-37-9)	231-153-3 (231-783-9)	91-100 (0-7)	-
(Sauerstoff)* <i>*als Teil der Kohlefaser</i>	(7782-44-7)	(231-956-9)	(0-2)	-
Größenbestimmung	proprietär	k.A.	0-9	-
2,2'-[(1-Methylethyliden)bis- (4,1-Phenyleneoxymethylen)]- Bisoxiran Indexnummer: 603-073-00-2	1675-54-3	216-823-5	< 1	Augenreizend. 2 (H319) Hautreizend 2 (H315) Hautsensibilisierend 1 (H317)

Spezifische Konzentrationsgrenzen:

2,2'-[(1-methylethylidene)bis(4,1-phenyleneoxymethylene)]bisoxiran (CAS: 1675-54-3):

Augenreizend 2; H319: C<sub>≥</sub>5 %

Hautreizend 2; H315: C<sub>≥</sub>5 %

Der vollständige Text der Gefahrenhinweise ist in Abschnitt 16 zu finden.

---

### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

<b>Allgemeine Informationen</b>	nicht anwendbar
<b>Einatmung</b>	Den staubigen Bereich verlassen und an die frische Luft gehen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen.
<b>Hautkontakt</b>	Durch Abklopfen der Haut mit einem klebenden Oberflächenmaterial, wie z. B. Scotch® durchsichtigem Zellophanband, entfernen. Die betroffene Bereiche gründlich mit Seife und Wasser reinigen.
<b>Augenkontakt</b>	Die Augen 15 Minuten mit Wasser spülen.
<b>Einnahme</b>	Bei absichtlicher Einnahme kein Erbrechen herbeiführen, es sei denn, ein Arzt hat dazu geraten.

## 4.2 Die wichtigsten Symptome und Auswirkungen, sowohl akut als auch verzögert

Keine akuten und verzögerten Symptome und Wirkungen bekannt.

## 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine besondere Behandlung erforderlich; symptomatisch behandeln.

---

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1 Löschmittel

**Geeignete Löschmittel** normale Brandbekämpfungsmittel und -verfahren

**Ungünstige Löschmittel** abhängig von den Bedingungen der Verarbeitungsanlage

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Luftgetragene Fasern sind elektrisch leitfähig  
Bei der Verbrennung können CO<sub>2</sub>, CO und eine geringe Menge an N<sub>2</sub>, HCN und H<sub>2</sub>O-Dämpfen gebildet werden

**5.3 Ratschläge für Brandbekämpfer** umluftunabhängiges Atemschutzgerät (SCBA)

---

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1 Persönliche Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

**6.1.1 Für Nicht-Notfallpersonal** Nur gut ausgebildete Fachleute mit geeigneter Schutzkleidung dürfen sich im Unfallbereich aufhalten.

**6.1.2 Für Notfallpersonal** Keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen erforderlich.

### 6.2 Vorsichtsmaßnahmen für den Umweltschutz

Das Produkt stellt keine Gefahr für die Umwelt dar – besondere Vorsichtsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

### 6.3 Methoden und Material für Eindämmung und Reinigung

**6.3.1 Zur Eindämmung** Im Falle eines Verschüttens die verschütteten Materialien auffangen. Wenn das Material nicht kontaminiert ist, dieses in einen sauberen Behälter geben, damit es wiederverwendet werden kann. Andernfalls vorschriftsmäßig entsorgen.

**6.3.2 Zur Reinigung** Weil der Staub elektrisch leitend ist und in die Luft gelangen kann, zur Reinigung einen Staubsauger verwenden. Wenn ein elektrisches Gerät verwendet wird, die zur Vermeidung eines Stromschlags erforderlichen Maßnahmen anwenden.

### 6.3.3 Vorbeugende Maßnahmen gegen Folgeschäden

Entfernen Sie mögliche Zündquellen in der Umgebung.

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Weitere detaillierte Informationen finden Sie in den Abschnitten 8 und 13.

---

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1 Vorsichtsmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Bei sachgemäßer Verwendung sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich. Schwebeteilchen und Filamente sollten kontrolliert werden, um Hautreizungen und Kurzschlüsse in Schaltanlagen usw. aufgrund der Leitfähigkeit der Faser zu minimieren.

### 7.2 Bedingungen für die sichere Lagerung, einschließlich Unverträglichkeiten

Nicht zusammen mit Oxidationsmitteln lagern.

### 7.3 Spezifische Endverwendung(en)

siehe Abschnitt 1.2

---

## ABSCHNITT 8: Expositionskontrollen/Persönlicher Schutz

### 8.1 Kontrollparameter

#### Berufliche Expositionsgrenzwerte

OSHA und ACGIH (USA) haben keine Luftkontaminationsgrenzwerte für Carbonfasern festgelegt. Unter bestimmten Bedingungen kann dieser Stoff einen Störstaub darstellen. OSHA hat einen anerkannten Standard für nicht anderweitig geregelte Partikel (Belastungsstaub) festgelegt, der bei  $5 \text{ mg/m}^3$  (lungengängige Fraktion) und  $15 \text{ mg/m}^3$  (Gesamtstaub) liegt. ACGIH hat einen Expositionswert von  $3 \text{ mg/m}^3$  (lungengängige Fraktion) und  $10 \text{ mg/m}^3$  (gesamt) festgelegt.

Die Japan Society of Occupational Health legt einen Grenzwert von  $0,5 \text{ mg/m}^3$  für Inhalationsstaub und  $2,0 \text{ mg/m}^3$  für Gesamtstaub fest, die in der japanischen Verordnung (2011) als „Staub der Klasse 1“ eingestuft werden.

NHFPC (PRC) hat einen anerkannten Standard für die nicht anderweitig geregelten Carbonfaserpartikel, der auf  $6 \text{ mg/m}^3$  ESTL (Gesamtstaub) und  $3 \text{ mg/m}^3$  TWA (Gesamtstaub) festgelegt ist.

Belgien hat einen Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz für Carbonfaser als  $2 \text{ Fasern/cm}^3$  TWA festgelegt.

#### DNEL-Werte PNEC-Werte

keine Daten verfügbar  
keine Daten verfügbar

### 8.2 Expositionskontrollen

**8.2.1 Geeignete technische Maßnahmen** lokale Entlüftung zur Entfernung von Fasern in der Luft.

#### 8.2.2 Persönliche Schutzausrüstung

**8.2.2.1 Schutz für Augen und Gesicht** Schutzbrille (EN ISO 16321-1:2022; EN 166)

### 8.2.2.2 Hautschutz

#### Handschutz

Schutzhandschuhe (EN 374)

#### Anderer Hautschutz

Empfohlene Kleidung (z. B. lange Hosen und langärmelige Hemden), um mögliche Hautreizungen zu vermeiden.

### 8.2.2.3 Atemschutz

Persönliche Staubschutzmasken sind anwendbar, wenn ein hoher Grad an Faserflug auftritt.

### 8.2.2.4 Thermische Gefahren

nicht anwendbar

## 8.2.3 Umweltexpositionskontrollen

siehe ABSCHNITT 6 & 7

---

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Parameter	Wert / Prüfverfahren / Bemerkungen
1. Physikalischer Zustand	fest (Faser)
2. Farbe	schwarz
3. Geruch, Geruchsschwelle	geruchlos
4. Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	~ 3.500 °C
5. Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	Nicht anwendbar
6. Entflammbarkeit	Nicht anwendbar
7. Untere und obere Explosionsgrenze	Nicht anwendbar
8. Flammpunkt	Nicht anwendbar
9. Selbstentzündungstemperatur	Nicht anwendbar
10. Zersetzungstemperatur	Schlichte: > 240 °C Kohlefaser: > 650°C
11. pH	Nicht anwendbar
12. Kinematische Viskosität	Nicht anwendbar
13. Löslichkeit in Wasser in anderen Lösungsmitteln	vernachlässigbar dispergierbar keine Daten*
14. Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	Nicht anwendbar
15. Dampfdruck	Nicht anwendbar
16. Dichte und/oder relative Dichte	1,81 (H <sub>2</sub> O @ 4 °C = 1,00)
17. Relative Dampfdichte	Nicht anwendbar
18. Partikeleigenschaften	keine Daten*

### 9.2 Sonstige Angaben:

#### 9.2.1 Angaben zu den physikalischen Gefahrenklassen:

Explosionseigenschaften: Potenzial für schwache Explosion bei gemahlene Fasern oder Stäuben  
Klasse St 1\* / <50 Kst (bar·m/s)

Quelle: OSHA CPL 03-00-008 – Combustible Dust National Emphasis Program

### 9.2.2 Sonstige Sicherheitsmerkmale:

Keine weiteren Merkmale verfügbar.

\*: Der Hersteller hat für das Produkt keine Prüfungen zu diesem Parameter durchgeführt, oder die Ergebnisse der Prüfungen liegen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Datenblattes nicht vor, oder die Eigenschaft ist auf das Produkt nicht anwendbar.

---

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

<b>10.1 Reaktivität</b>	siehe ABSCHNITT 10.3
<b>10.2 Chemische Stabilität</b>	stabil unter normalen Umgebungs- und voraussichtlichen Lager- und Handhabungsbedingungen in Bezug auf Temperatur und Druck
<b>10.3 Möglichkeit von gefährlichen Reaktionen</b>	kann mit starken Oxidationsmitteln reagieren
<b>10.4 Zu vermeidende Bedingungen</b>	siehe ABSCHNITT 7
<b>10.5 Unverträgliche Materialien</b>	starke Oxidationsmittel
<b>10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte</b>	Die Verbrennungs- und Zersetzungsprodukte hängen von anderen vom Feuer betroffenen Materialien und den Brandbedingungen ab. Die Verbrennung erzeugt CO <sub>2</sub> , CO und geringe Mengen an N <sub>2</sub> , HCN und H <sub>2</sub> O.

---

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Informationen

### 11.1 Informationen zu den Gefahrenklassen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

<b>Akute Toxizität</b>	Basierend auf den verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
<b>Ätz-/Reizwirkung auf die Haut</b>	Basierend auf den verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
<b>Schwere Augenschädigung/-reizung</b>	Basierend auf den verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
<b>Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut</b>	Basierend auf den verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
<b>Keimzellmutagenität</b>	Basierend auf den verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
<b>Karzinogenität</b>	Basierend auf den verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
<b>Reproduktionstoxizität</b>	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
<b>STOT - einmalige Exposition</b>	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
<b>STOT - wiederholte Exposition</b>	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
<b>Aspirationsgefahr</b>	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

**Informationen über das Produkt:**

Karzinogenität:

Filamentdurchmesser &gt;3µm / nicht lungengängig (IARC)

Aspirationsgefahr:

Keine Inhalationsgefahr

**11.2 Informationen über andere Gefahren:****Hormonaktivität:**

Hormonaktivität: Das Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr als hormonaktiv gelten.

**Weitere Informationen:**

Keine Angaben verfügbar.

---

**ABSCHNITT 12: Ökologische Informationen**

**12.1 Toxizität** das Gemisch ist nicht als umweltgefährdend eingestuft

**12.2 Persistenz und Abbaubarkeit** keine Daten verfügbar

**12.3 Bioakkumulationspotenzial** keine Daten verfügbar

**12.4 Mobilität im Boden** keine Daten verfügbar

**12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung**

Dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß Anhang XIII der Verordnung 1907/2006/EG entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) in Mengen von 0,1 % oder mehr gelten.

**12.6 Hormonaktivität**

Hormonaktivität: Das Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr als hormonaktiv gelten.

**12.7 Andere schädliche Wirkungen** Ökologische Daten nicht verfügbar

---

**ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung****13.1 Verfahren der Abfallbehandlung**

Abfallstoffe müssen in Übereinstimmung mit der Abfallrichtlinie 2008/98/EG, RCRA 40 CFR 239-299 Unterkapitel I und/oder dem MX-Regelwerk des Allgemeinen Gesetzes zur Abfallvermeidung und integralen Bewirtschaftung sowie allen anderen geltenden nationalen oder lokalen Vorschriften entsorgt werden.

---

**ABSCHNITT 14: Informationen zum Transport****ADR/RID; ADN; IMDG; IATA:****Nicht den Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter unterworfen.**

**14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer** Keine UN- oder ID-Nummer.

**14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung** Keine ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung.

**14.3 Transportgefahrenklasse(n)** Keine Transportgefahrenklassen.

<b>14.4 Verpackungsgruppe</b>	Keine Verpackungsgruppe.
<b>14.5 Umweltgefahren</b>	Keine relevanten Informationen verfügbar.
<b>14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Benutzer</b>	siehe ABSCHNITT 6 bis 8
<b>14.7 Massenguttransport im Seeverkehr gemäß IMO-Instrumenten</b>	Nicht anwendbar

---

## ABSCHNITT 15: Regulatorische Informationen

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Vorschriften für den Stoff oder das Gemisch

**TSCA-Status** Ausgenommen - erfüllt die Definition von 'Artikel' gemäß 40 CFR 704.3

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006** DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie (EG) Nr. 1999/45 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie (EWG) Nr. 76/769 des Rates sowie der Richtlinien (EWG) Nr. 91/155, (EWG) Nr. 93/67, (EG) Nr. 93/105 und (EG) Nr. 2000/21 der Kommission

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008** DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien (EWG) Nr. 67/548 und (EG) Nr. 1999/45 sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

**VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION** vom 18. Juni 2020 zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien (REACH)

Das Gemisch enthält nicht  $\geq 0,1$  % Stoffe, die auf der Kandidatenliste für die Zulassung von besonders besorgniserregenden Stoffen (SVHC) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) stehen.

**15.2 Chemische Sicherheitsbewertung** wurde nicht durchgeführt

---

## ABSCHNITT 16: Weitere Informationen

**Revisionsdatum:** 03. Juli 2025

**Vorherige Revision:** 02 September 2020, CN: 1985

### Einschlägige Gefahrenhinweise (Code und Volltext) der Abschnitte 2 und 3:

H315 – Verursacht Hautreizungen.  
H317 - Kann eine allergische Hautreaktion hervorrufen.  
H319 - Verursacht schwere Augenreizungen.

## Abkürzungen und Akronyme

ADN = Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen

ADR = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

CAS = Chemical Abstracts Service

CLP = Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung

EWG = Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

EINECS = Altstoffverzeichnis der EU

ELINCS = Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe

IBC-Code = Internationale Sicherheitsvorschrift für die Beförderung gefährlicher Chemikalien und gesundheitsschädlicher Flüssigkeiten als Massengut in der Seeschifffahrt

IMDG = Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr

IMO = Internationale Seeschifffahrtsorganisation

OSHA = Bundesbehörde der Vereinigten Staaten für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

PBT = Persistente, bioakkumulierende und toxische Stoffe

RID = Regelung zur Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter

**Haftungsausschluss:** Diese Informationen werden ohne ausdrückliche oder stillschweigende Garantie bereitgestellt, außer dass sie nach bestem Wissen der Zoltek Companies, Inc. als genau angesehen werden. Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen beziehen sich nur auf das hierin angegebene spezifische Material. Zoltek Companies, Inc. übernimmt keine rechtliche Verantwortung für die Nutzung oder das Vertrauen in diese Daten. Der Verwender sollte jede Empfehlung vor dem Hintergrund der beabsichtigten Nutzung überprüfen, um deren Zweckmäßigkeit zu bestimmen.